

3.2. Wirtschaftsschädigung - /§ 166 bis §/168 StGB

Wirtschaftsschädigende Handlungsweisen können sehr vielschichtig sein und aus unterschiedlichsten Motivationen erwachsen* Strafrechtliche Verantwortlichkeit für wirtschaftsschädigendes Verhalten tritt unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen soweit nicht §§ 163. » 164 vorliegend sowohl bei vorsätzlicher (§ 166) als auch bei fahrlässiger (§ 167) Begehungsweise ein.

3.2.1 (§ 166 StGB erfaßt solche Angriffe, die ihrer Spezi-

4 fl^l rviaröh einen Entzug von Produktionsmitteln darstellen, wobei einerseits Produktionsmittel ungerechtfertigt aus dem Produktionsprozeß ausgegliedert worden sein können oder zum anderen Produktionsmittel gar nicht erst in den Produktionsprozeß einbezogen wurden.

(§ 166 StGB, der als Wirtschaftsstrafatbestand ausgestaltet ist und insofern gegenüber vergleichbaren Eigentumsstrafatbeständen - etwa §§ 163, 164 StGB - eine spezifische Stoß- und Angriffsrichtung aufweist, erfaßt solche Verhaltensweisen, die durch Produktionsmittelgebrauchsentzug wirtschaftliche Schäden in der Form ökonomischer Verluste im bereits gekennzeichneten Sinne verursachen. Dies# Verluste können einerseits durch vorzeitiges unzulässiges Stilllegen Aussondern von Maschinen oder Aggregaten verursacht werden. Andererseits kann auch für bestimmte Fälle der vorsätzlichen Nichtauslastung vorhandener Maschinen- und Anlagensysteme, durch die wirtschaftliche Schäden herbeigeführt werden, strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet werden. Die ökonomisch gerechtfertigte Aussonderung überalte ter Prod^lionsmittel z. B. fällt alsonicht unter § 166. Im Unterschied zu §§ 163, 164, wo eine Substanzbeeinträchtigung (Beschädigung, Vernichtung, Zerstörung) oder zumindest Funktionsuntüchtigkeit (Unbrauchbarmachen) an Produktionsmittel eingetreten sein muß, bleibt bei § 166 das Produktionsmittel als solches in seiner Substanz